



Teiländerung Gestaltungsplan „Untere Widmi“

Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung Raumentwicklung

gemäss § 21 BauG

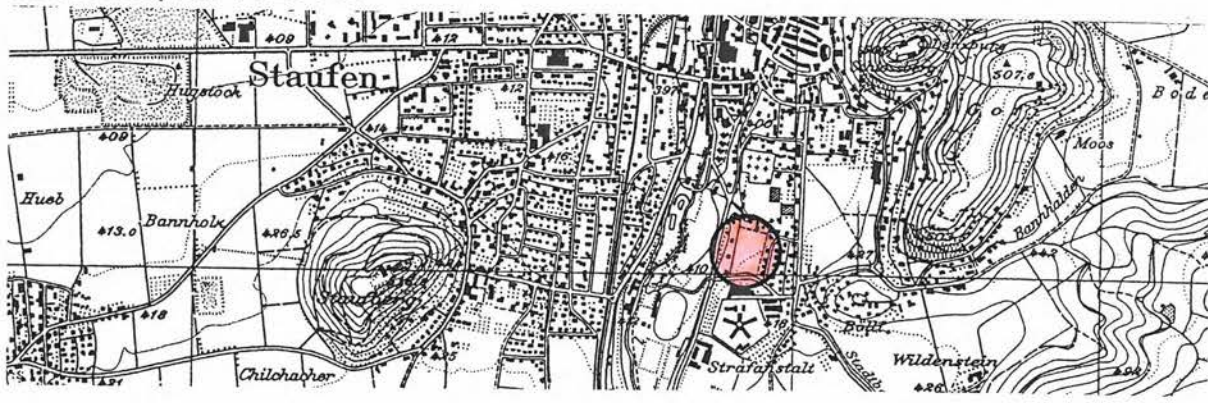
Ändert den Gestaltungsplan „Untere Widmi“,
beschlossen am 19.06.1986, genehmigt am 24.07.1987

Sondernutzungsvorschriften

weitere Bestandteile:	Gestaltungsplan	1:500	Plan Nr. GP-01
	Überbauungsplan	1:500	Plan Nr. GP-02

Orientierungsinhalt:	Freiraumplan	1:500	Plan Nr. GP-03
	Perspektiven Siedlungsräume		Plan Nr. GP-04
	Axonometrie Vorprojekt	Plan Nr.	VP-06/GP-05
	Schema-Skizzen		Nrn. 1 - 7

Übersichtsplan 1 : 25'000



Vorprüfungsbericht	vom	07.09.2001	
Öffentliche Auflage + Mitwirkung (kombiniertes Verfahren)	vom	19.11.2001	bis 18.12.2001

Beschlossen vom Gemeinderat	am	13.03.2002
-----------------------------	----	------------

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Rolf Bachmann

Christoph Moser

Genehmigung

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 28. August 2002

Genehmigungsvorlage April 2002

Der Staatsschreiber:

Inhaltsverzeichnis

§	Nr	Ziff.	Titel	Ziffern-Titel	Seite
§	1		Geltungsbereich		3
§	2		Zweck		3
§	3		Bestandteile		3
§	4		Verhältnis zur Bauordnung mit Zonenplan		3
§	5		Abweichungen		3
§	6		Planungskosten		3
§	7		Nutzung und Ausnützung		3
		1.		Nutzung	3
		2.		Ausnützung	3
		3.		Dachgeschosse, Anrechnung	4
		4.		Wintergärten	4
§	8		Eigentumsverhältnisse, Zufahrtsrechte und Unterhaltsarbeiten		4
§	9		Städtebaulich-landschaftliche und architektonische Gestaltung		4
		1.		Siedlungskonzept	4
		2.		Raumbildung und Massstäblichkeit	4
		3.		Baulinie	4
		4.		Wahrnehmung	4
		5.		Besonnung	5
		6.		Dachgestalt und Dachausbauten	5
		7.		Fassaden	6
		8.		Baumaterialien und Farbgebung	6
		9.		Wintergärten	6
§	10		Freiraum		6
		1.		Bepflanzung	6
		2.		Freiraum	6
		3.		Kleinbauten in der Umgebung	6
§	11		Verkehrerschliessung		7
		1.		Motorisierter Verkehr	7
		2.		Parkierung	7
		3.		Nichtmotorisierter Verkehr	7
§	12		Technische Erschliessung und Entsorgung		7
		1.		Infrastrukturelle Erschliessung	7
		2.		Kehrricht	7
§	13		Heizung und Isolation		7
		1.		Heizsysteme	7
		2.		Technische Anforderungen	7
§	14		Gemeinschaftseinrichtungen		7
		1.		Gemeinschaftsräume	7
		2.		Kinderspielplätze	7
§	15		Revision		7
§	16		Inkrafttreten		7
§	17		Aufhebung bisherigen Rechts		7

Abkürzungen:	BauG	Baugesetz vom 19.01.1993 (Stand: 1.1.2000)
	ABauV	Allgemeine Bauverordnung (Stand: 1.9.2000)
	BO	Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 22. Mai 1997

Planer

Baumann & Waser AG, dipl. Architekten ETH/HTL
 Augustin Keller-Srassse 22, CH-5600 Lenzburg
 Tel 062 / 891 77 00 Fax 062 / 891 77 70
 E-Mail: info@baumann-waser.ch
 Verantwortlicher Partner: Ruedi Baumann, dipl. Architekt ETH/SIA

Sondernutzungsvorschriften vom 13. 03. 2002

Hinweise

Der Stadtrat Lenzburg erlässt, gestützt auf § 21 BauG und § 5 der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 22. März 1997, die nachstehenden Sondernutzungsvorschriften zum Gestaltungsplan Untere Widmi.

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die im Zonenplan ausgeschiedene Wohnzone W7,5a mit der Bezeichnung „Untere Widmi“.
² Der Gestaltungsplan umfasst das in Plan Nr. GP-01 mit „Grenze Gestaltungsplan“ bezeichnete erweiterte Gebiet.

§ 2

Zweck

- ¹ Der Gestaltungsplan bezweckt die städtebaulich-landschaftlich, architektonisch und wohngygienisch gute Überbauung der Unteren Widmi.
² Mit der Teiländerung des Gestaltungsplans wird bezweckt,
- dass die Dachgeschosse der Reihenhäuser ausgebaut und belichtet werden können;
- dass auf der Hauptwohnseite der Reihenhäuser im Erdgeschoss Wintergärten angebaut werden können;
- dass Kleinbauten in der Umgebung (Gartenhäuser, Pergolas, Spielhäuser u.dgl.) erstellt werden können;
- dass die vorhandene, hohe Siedlungsqualität durch diese neuen Elemente sinnvoll ergänzt wird.

§ 3

Bestandteile

- ¹ Rechtsverbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans „Untere Widmi“ sind:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a) Sondernutzungsvorschriften | |
| b) Gestaltungsplan | 1:500 Plan Nr. GP-01 |
| c) Überbauungsplan | 1:500 Plan Nr. GP-02 |

§9, Ziff. 2 + §17, Abs.1
Aufhebung Vorbaulinie
Bereich Reihenhäuser

- ² Die übrigen Bestandteile des Gestaltungsplans, nämlich

- | | |
|---|----------------------|
| d) Freiraumplan | 1:500 Plan Nr. GP-03 |
| e) Perspektiven Siedlungsräume/Gestaltungsrichtplan | Plan Nr. GP-04 |
| f) Axonometrie Vorprojekt / Gestaltungsrichtplan | Plan Nr. VP-06/GP-05 |
| g) Schemaskizzen Nr 1-7 | |

haben begleitenden Charakter. Sie veranschaulichen die Ziele des Gestaltungsplanes, verdeutlichen die Sondernutzungsvorschriften und gelten als Richtlinie für Planung, Projektierung und Ausführung der Bauten und Anlagen.

§ 4

Verhältnis zur Bauordnung mit Zonenplan

Soweit durch den Gestaltungsplan keine abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die Bauordnung und der Bauzonenplan der Stadt Lenzburg. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Eidgenössischen und des Kantonalen Rechts.

§ 5

Abweichungen

ersatzlos gestrichen;
generelle Zuständigkeit
Stadtrat gemäss BauG

§ 6

Planungskosten

- ¹ Die Kosten des Gestaltungsplanes tragen die jeweils beteiligten Grundeigentümer.
² Die Kosten für die Teiländerung des Gestaltungsplans (Dachausbauten, Wintergärten, Kleinbauten) gemäss Beschluss des Stadtrates vom 13. 03. 2002 werden von den Grundeigentümern der Reiheneinfamilienhäuser getragen.

Nutzung und Ausnützung

§ 7

1. Nutzung

- 1 Die zulässige Nutzung richtet sich nach der Bauordnung und dem Zonenplan.

2. Ausnützung

2. Die Ausnützungsziffer beträgt für das Gestaltungsplangebiet (ohne Heidenburgweg) 0,65; dies entspricht einer Bruttogeschossfläche von ca. 9500 m².

inkl. Arealbonus

Hinweise
§ 9 Ziff. 1-4
GP-01

Bei der Aufteilung in Parzellen darf aus städtebaulichen Gründen die Proportionierung der Baumasse und ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden.

Die anzurechnende Bruttogeschossfläche wird nach § 9 ABauV berechnet. Die zulässige Bruttogeschossfläche darf innerhalb des planerischen Spielraums des Gestaltungsplanes nicht so konzentriert werden, dass das Siedlungskonzept in seiner Gesamtheit beeinträchtigt wird. Die Ausnutzung ist über das gesamte Gestaltungsplangebiet (ohne Heidenburgweg) zu berechnen und darf nicht separat über Einzelparzellen errechnet werden.

§ 50 Abs. 2 BauG

§ 9 Ziff. 9, 2. Abschn.

§ 8

**Eigentums-
verhältnisse,
Zufahrtsrechte und
Unterhaltsarbeiten**

¹ Die Eigentumsverhältnisse unter den privaten Eigentümern sind durch eine zweckmässige vertragliche Regelung abzugrenzen (Alleineigentum, Miteigentum, Baurecht, Dienstbarkeiten, Nutzungs- und Verwaltungsordnung) und im Grundbuch einzutragen.

² Die Zufahrtsrechte für die obligatorischen öffentlichen Dienste sind auf Verlangen des Stadtrates im Grundbuch einzutragen.

³ Für Unterhaltsarbeiten, Schneeräumung und Strassenreinigung innerhalb der Siedlung, mit Ausnahme des Heidenburgwegs, kommt die Stadt nicht auf.

**Städtebaulich-
landschaftliche und
architektonische
Gestaltung**

§ 9

1. Siedlungskonzept

1. Das Siedlungskonzept stellt eine geschlossene Siedlungseinheit, -form und -gestalt dar. Es beruht auf einem detaillierten architektonischen Vorprojekt, das den Gestaltungsrichtplänen zugrunde liegt.

GP-04
VP-06/GP-05

**2. Raumbildung und
Massstäblichkeit**

2. Die Geschosszahl beschränkt die Höhe der Bauten. Maximale Gebäudehöhen sind:

	Fassadenhöhe	Gebäudehöhe
• 2 Geschosse und Dachgeschoss	7,50 m	10 m
• 3 Geschosse	9 m	12 m

Bezeichnung der
Gebäudegruppen:
GP-02

(entspricht den
bewilligten und
realisierten Bauten)

Die Gebäudegruppen A-J sind zweigeschossig auszuführen. Die Gebäudegruppen K-N dürfen 3 Vollgeschosse aufweisen

Die Ausdehnung der Bauten wird durch die im Gestaltungsplan eingezeichneten Gestaltungsbaulinien, Spezialbaulinien und Untergeschossbaulinien beschränkt.

- Die Gestaltungsbaulinie begrenzt den Spielraum für die Baukörper.
- Die Vorbaulinie im Bereich der Mehrfamilienhäuser begrenzt den Spielraum für die offenen und geschlossenen Balkone und Erker.
- Die Spezialbaulinie begrenzt den Spielraum für die gedeckten Aussentreppen, die Gemeinschaftsräume (Pavillons) und die Rampe. Die Nutzung für diese Bereiche ist im Gestaltungsplan bei jeder Spezialbaulinie vermerkt.
- Die Untergeschossbaulinie begrenzt den Spielraum unterirdischer Gebäudeteile.

GP-01
Aufhebung der
Vorbaulinien im Bereich
der Reihenhäuser
§ 17 Abs. 1

Ersatz durch max.
Grundfläche für
Wintergärten
§ 9 Ziff. 9, 2. Abschn.

Für die Gestaltung der Bauten ist der Gestaltungsrichtplan wegleitend. Bauvolumen und Freiräume sollen als städtebaulich-räumliche Gefüge möglichst gleichwertig behandelt werden. Gestaltung und Ausführung müssen mit höchster Sorgfalt geschehen.

VP-06/GP-05

3. Baulinie

3. Baulinie (keine Aussage)

Baulinie genehmigt
Beschluss GR
24.07.1987

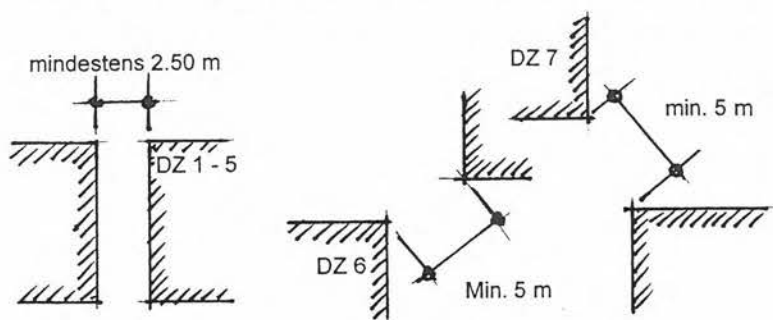
4. Wahrnehmung

4. Die Siedlung soll von allen Seiten her zugänglich sein. Der Fussgängerbereich soll gassenartig entlang der Westreihe mit Reihenhäusern liegen und sich im südlichen und im nördlichen Teil der Siedlung je zu einem Platz ausweiten, die ähnlich gross, jedoch unterschiedlich proportioniert sein sollen. Auf diesen Plätzen sind Aufgänge aus dem Untergeschoss vorzusehen. Am Fussgängerbereich sollen sich alle Eingänge zu den Wohnungen und zu den Wohngebäuden befinden.

Hinweise

GP-01

Die im Gestaltungsplan eingezeichneten Durchsichtzonen begrenzen Öffnungen. Diese müssen in den vorgesehenen Zonen folgende Dimensionen aufweisen:



Die einzelnen Gebäudegruppen dürfen oberirdisch nicht zusammengebaut werden.

Die Durchsichtzonen sollen so angeordnet werden, dass vielfältige Aus- und Durchblicke auf den Schlossberg, die Hügelkuppen Gofi und Bölli und auf den Staufberg möglich sind.

5. Besonnung

5. Für die Besonnung gilt § 50 der Bauordnung abschliessend.

§ 50 BO

6. Dachgestalt und Dachausbauten

6. Es sind für die ganze Siedlung Satteldächer mit Ziegeleindeckung vorzusehen.

Die Dachgeschosse der Reihenhäuser dürfen unter Beibehaltung des vorhandenen Gebäudeprofils ausgebaut werden; dies gilt auch für Nachisolierungen der Dachhaut.

Beim Ausbau der Dachgeschosse sind die Anforderungen des Gesundheitsschutzes gemäss den einschlägigen Bestimmungen einzuhalten, namentlich in Bezug auf Besonnung, Belichtung, Belüftung, Wärmedämmung und insbesondere bezüglich Schallschutz.

§ 52 BG

Eck-Reihenhäuser dürfen seitlich über Dachgiebel-Fenster belichtet werden.

Für die zusätzliche Belichtung von Dachräumen gilt § 16 ABauV, Abs. 1, abschliessend.

§ 16, Abs. 1 ABauV

Die Drittel-Regelung für mögliche Durchbrüche in der Dachfläche gilt unabhängig davon, ob zwei, drei oder vier Reihenhäuser in einer Gruppe zusammengebaut sind, pro Hausteil; die Eigentümer innerhalb einer Häusergruppe können sich untereinander über eine ungleiche Verteilung des Drittels von möglichen Durchbrüchen in der Dachfläche einigen. Bestehende Dachaufbauten sind mitzuzählen.

Diesbezügliche Vereinbarungen sind im Grundbuch anzumerken.

Es sind Dachaufbauten in eckiger Form mit flachem Dach mit maximal 6 ° Dachneigung zulässig; Schlepp- und Spitzgauben sind nicht erlaubt.

Schema-Skizze Nr. 1

Auf den Haupt-Eck-Reihenhäusern auf den Parzellen 636, 638, 640, 660, 666 und 669 dürfen diese nur auf der innenliegenden Hälfte der Fassadenbreite angeordnet werden; die aussenliegende Hälfte des Dachraumes muss über die Giebel belichtet werden.

Schema-Skizze Nr. 2

Es sind weiter Dachflächenfenster und „Ochsenaugen“ (Bogen-Lukarnen) mit einer maximalen Fläche (Rahmen aussen gemessen) < 0,6 m² pro Fenster zulässig. Dachflächenfenster dürfen nebeneinander in Gruppen von max. 3 Fenstern angeordnet werden.

z. Bsp. VELUX GGL C 04

Dachaufbauten müssen vertikal gemessen einen Abstand von minimal 45 cm von der Firstlinie aufweisen; sie müssen minimal 1,75 m¹ von der Fassade zurückversetzt sein.

Schema-Skizze Nr. 3

Alternativ sind Dachfirst-Belichtungen (First-Lukarnen) zulässig; sie dürfen maximal 4,5 m¹ lang und horizontal gemessen maximal 1,8 m¹ breit sein. Sie dürfen die bestehende First-Höhe um max. 20 cm überragen. First-Lukarnen untereinander müssen einen minimalen Abstand von 2,0 m¹ einhalten. Zusätzlich dazu sind pro Dachseite max. 2 kleine „Ochsenaugen“ oder Dachflächenfenster zulässig.

Schema-Skizze Nr. 4

Hinweise

	Die Material- und Farbwahl für Dachaufbauten muss für alle Reihenhäuser einheitlich sein; es sind zurückhaltende Farbtöne zu wählen, die sich in die vorhandene Dachlandschaft integrieren.	
7. Fassaden	7. Aus wärmetechnischen Gründen wird eine fassadenunabhängige Abstützung oder Aufhängung der Balkone verlangt	GP-04 und VP-06/GP-05
8. Baumaterialien und Farbgebung	8. Mit dem Baugesuch ist ein Baubeschrieb mit den wichtigsten zu verwendenden Materialien einzureichen. Die Farbgebung ist vorgängig mit den zuständigen örtlichen Behörden abzusprechen.	
9. Wintergärten	9. Auf der Hauptwohnseite der Reihenhäuser dürfen im Erdgeschoss beheizte oder unbeheizte Wintergärten angebaut werden. Die maximale Ausdehnung in der Breite entspricht dem Mass zwischen den Gebäude-Brandmauern im Erdgeschoss; die maximale Tiefe ab Gebäudefassade ist mit 3,6 m ¹ begrenzt Benachbarte Wintergärten in der gleichen Fassadenflucht dürfen unter Beachtung der Brandschutzvorschriften zusammengebaut werden. Wintergärten dürfen an die Balkonkonstruktion im 1. OG anschliessen; sie dürfen maximal 1,0 m ¹ höher sein als Oberkante Balkonplatte; die vorhandenen Balkongeländer dürfen zu diesem Zweck entfernt werden. Es sind einfache Pultdach-Konstruktionen zu wählen. Als nach aussen sichtbare Materialien sind Metall und Glas zu wählen. Die Farbgebung aller sichtbaren Bauteile inkl. Sonnenschutz-Anlagen sowie die Fenstergliederungen sind pro Häusergruppe aufeinander abzustimmen; es sind zurückhaltende Farbtöne zu wählen, die sich an den vorhandenen Farben orientieren. Sonnenschutz-Anlagen (Beschattungs-Anlagen) dürfen auf der Aussenseite der Begrenzungsflächen montiert werden. Für mögliche Wintergarten-Anlagen auf der Südfassade der Gebäude auf den Parzellen 660 resp. 669 gelten diese Bestimmungen sinngemäss.	Schema-Skizze Nr. 5 Schema-Skizze Nr. 5 Schema-Skizze Nr. 6 Schema-Skizze Nr. 6
Freiraum	§ 10	
1. Bepflanzung	1. Die aus Plan Nr. GP-03 hervorgehende und in den Plänen Nrn. GP-04, VP-06/GP-05 illustrierte Landschaftsgestaltung und Bepflanzung ist weg-leitend. Entlang der Baumlinie am Heidenburgweg sind möglichst transpa-rente Bäume zu pflanzen, um einen möglichen Schattenwurf auf die Reihen-häuser gering zu halten. Als Übergangszone zwischen gemeinschaftlich genutztem privatem Aussenraum (Gehwege) und dem Innenraum im Eingangsgeschoss sind individuell bepflanzte Vorgärten mit Einfriedungen anzulegen. Die im Freiraumplan eingetragene Vorgartenlinie beschränkt die Ausdehnung der Vorgärten. Die Grösse der Gartenbereiche wird durch die Gartenlinie beschränkt. Die Gartenbereiche sind individuell zu bepflanzen. Die gemeinschaftlich genutzten privaten Freiflächen sind vielfältig und mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.	GP-03 GP-04 VP-06/GP-05
2. Freiraum	2. Mit dem Baugesuch ist ein Freiraumplan mit der Umgebungsgestaltung und Bepflanzung, unter Angabe der vorgesehenen Materialien für Bodenbeläge und Wege usw., einzureichen.	
3. Kleinbauten in der Umgebung	3. Als Kleinbauten gelten freistehende Garten- und Gewächshäuschen, Velounterstände, Spielhäuser und gedeckte Sitzplätze. In Relation zur Kleinmassstäblichkeit der Reihenhauseparzellen wird die maximale Grundfläche pro Kleinbaute mit 8 m ² festgelegt; die Gebäudehöhe darf max. 3,0 m ¹ betragen. Kleinbauten sind in einem Abstand von 2,0 m ¹ zur Grenze auf der Hauptwohnseite und in einem Baustreifen von 3,0 m ¹ Tiefe erlaubt. Es sind einfache, leichte und möglichst transparente Konstruktionen zu wählen; als nach aussen sichtbare Materialien sind Metall, Holz und Glas zu verwenden. Die Farbgebung soll zurückhaltend und möglichst natürlich sein.	Schema-Skizze Nr 7 Schema-Skizze Nr 7

Hinweise

Verkehrerschliessung § 11

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| 1. Motorisierter Verkehr | 1. Die Erschliessung erfolgt über den Ziegeleiweg. Das Eingangsgeschoss ist grundsätzlich, mit Ausnahmen für Ambulanzen und Invalidenfahrzeuge, vom motorisierten Verkehr freizuhalten. Die Erschliessung für Feuerwehr, Anlieferung und Umzüge erfolgt über eine im Überbauungsplan eingezeichnete Fahrspur. Die Erschliessung des Untergeschosses für alle motorisierten Fahrzeuge (einschliesslich Mofas) geschieht über eine Rampe. | GP-02

(entspricht den bewilligten und realisierten Bauten) |
| 2. Parkierung | 2. Es gilt das Parkierungsreglement I der Stadt Lenzburg vom 10. April 1997. Änderungen oder Ergänzungen zu den vorhandenen und bewilligten ober- und unterirdischen Parkierungsanlagen bedürfen einer neuen Baubewilligung. | Parkierungs-Reglement I vom 10. April 1997 |
| 3. Nichtmotorisierter Verkehr | 3. Die Erschliessung erfolgt über den Heidenburgweg, den Himmelrychweg, den östlich an den Parzellen vorbeiführenden Weg oder den Gehsteig am Ziegeleiweg. Der Freiraum der Siedlung soll invaliden-, kinder- und senioren-gerecht gestaltet werden. Die Fahrräder und Kinderwagen werden individuell unterirdisch oder in den Eingangsbereichen abgestellt. Fahrräder dürfen auf den Gehwegen zirkulieren. | |

Technische Erschliessung und Entsorgung

§ 12

- | | | |
|------------------------------------|--|-------------|
| 1. Infrastrukturelle Erschliessung | 1. Die infrastrukturelle Erschliessung und Entsorgung (Wasser, Elektrizität, Telefon, Radio und Fernsehen, Kanalisation, Hydranten, Gas usw.) ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu regeln. Wo immer möglich sollen gemeinschaftliche Anlagen erstellt werden. | |
| 2. Kehrriecht | 2. Der Containerstandort mit Einfriedung für insgesamt ca. 9 Container ist am Ziegeleiweg zu erstellen. | VP-06/GP-05 |

Heizung und Isolation § 13

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Heizsysteme | 1. Die Primärenergie für die Heizsysteme ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu regeln. |
| 2. Technische Anforderungen | 2. Es gelten die Vorschriften des Kantonalen Energiegesetzes und der Energiesparverordnung. |

Gemeinschafts-Einrichtungen

§ 14

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Gemeinschaftsräume | 1. Die Treppenaufgänge auf den beiden Plätzen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen sehr sorgfältig und pavillonartig zu gestalten, so dass sie in bescheidenem Umfang auch als Aufenthaltsräume verwendet werden können. |
| 2. Kinderspielflächen | 2. An gut besonnten Stellen sind im Umfang, wie in den Plänen Nrn. GP-03, VP-06/GP-05 eingezeichnet, kindergerechte Spielplätze für Kleinkinder (mindestens 40 m ²) und für Kinder im schulpflichtigen Alter (mindestens 150 m ² Kinderspielplatz und mindestens 550 m ² Spielwiese) anzulegen. |

§ 15

- | | |
|----------|--|
| Revision | Die Abänderung des Gestaltungsplanes inkl. Teiländerung vom 13. 03. 2002 mit den zugehörigen Sondernutzungsvorschriften bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass. |
|----------|--|

§ 16

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Der Gestaltungsplan inkl. Teiländerung vom 13. 03. 2002 und die Sondernutzungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. |
|---------------|---|

§ 17

- | | | |
|-----------------------------|--|-------|
| Aufhebung bisherigen Rechts | ¹ Die Vorbaulinie für den Bereich der Reihenhäuser im Gestaltungsplan wird aufgehoben.

² Bisherige Regelungen in den Spezialbauvorschriften vom 24.07.1984, welche den neuen Sondernutzungsvorschriften vom 13. 03. 2002 widersprechen oder welche durch neue Formulierungen ersetzt werden, gelten als aufgehoben. | GP-01 |
|-----------------------------|--|-------|

Hinweise

Dieser Gestaltungsplan ist vom Stadtrat Lenzburg am 13. 03. 2002 beschlossen worden.

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtammann:

Rolf Bachmann

Der Stadtschreiber:

Christoph Moser

Vom Regierungsrat genehmigt an der Sitzung vom 2002

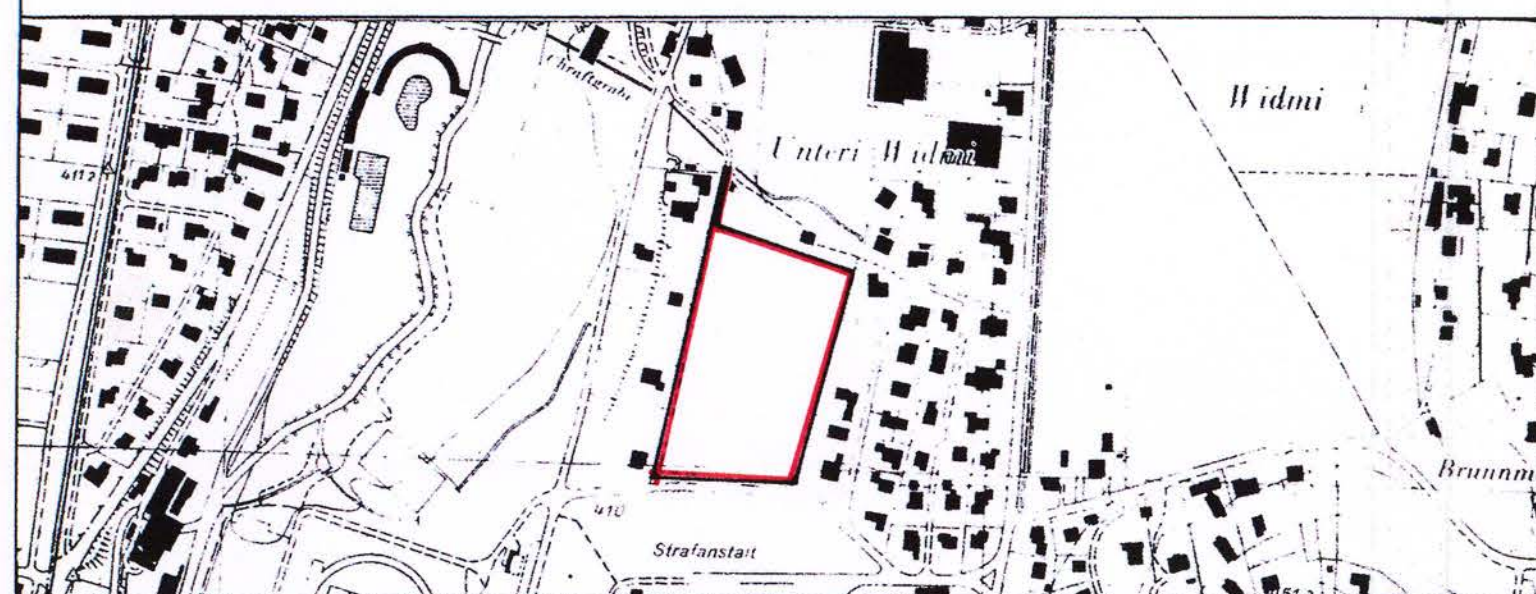
Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

SIEDLUNG UNTERE WIDMI

Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung Raumentwicklung

GESTALTUNGSPLAN



Verfasser: URBANISTICS Fritz Stuber Schlossergasse 9 8001 Zürich	Datum 19.8.85	Entw FS/VB	Gepr FS	Grosse 60:63	Massstab: 1:500	Plan Nr. GP-01
Ersetzt Plan vom Nr		Ueberholt durch Plan vom Nr				

Öffentliche Planaufgabe vom 18. November bis 17. Dezember 1986

Beschlissen vom Einwohnerrat am 19. Juni 1986

Präsident Der Gemeindeversammlung
Der Gemeindevorstand

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN GESTALTUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig oder mit Raster angelegten Flächen.

Baulinien und Strassenlinien

Grenze Gestaltungsplan
Gestaltungsbaulinie
Vorbaulinie
Spezialbaulinie
Untergeschossbaulinie
Gestaltungs- und Untergeschossbaulinie
Vorbau- und Untergeschossbaulinie
Aufzuhebende Vorbaulinie für die Gebäudegruppen A-J (von ① bis ④)

Fistrichtungen

Geschosszahlen

Durchsichtszonen DZ

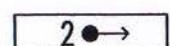
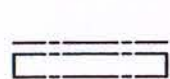
Zone für Gemeinschaftsräume und Nutzungen laut Bauordnung

2. Zur Orientierung

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Aufzuhebende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinie
Zu genehmigende Strassenlinie
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.

Sichtzonen

Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone für Fahrzeuge
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m bis 3.00m über den Boden frei bleiben.
Standorte und Nummern zu Skizzen 1-5



Stadt Lenzburg

Kanton Aargau

Teiländerung Gestaltungsplan „Untere Widmi“

gemäss § 21 BauG

Ändert den Gestaltungsplan „Untere Widmi“,
beschlossen am 19.06.1986, genehmigt am 24.07.1987

Gestaltungsplan GP-01

Teiländerung Vorbaulinie

Vorprüfungsbericht vom 07.09.2001

Öffentliche Auflage + Mitwirkung
(kombiniertes Verfahren) vom 19.11.2001 bis 18.12.2001

Beschlissen vom Gemeinderat am 13.03.2002

Der Gemeindeammann Der Gemeindevorstand

Rolf Bachmann Christoph Moser

Genehmigung Genehmigung durch den Regierungsrat

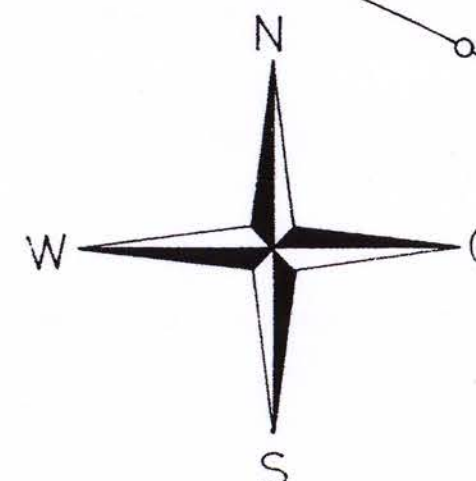
Aarau, den 28. August 2002

Genehmigungsvorlage April 2002

Der Staatsschreiber:

GROSSE GESTALTUNGSPLANBEREICH OHNE
PARZELLE HEIDENBURGWEG NR. 2148: 14 643 m²

0 5 10 20



Siedlung «Untere Widmi»
 Vom Einwohnerrat
 genehmigte Fassung
Spezialbauvorschriften zum Gestaltungsplan**Original mit Unterschrift**

Die Einwohnergemeinde Lenzburg erlässt, gestützt auf § 141 des kantonalen Baugesetzes und § 25 der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 9. April 1981, die nachstehenden Spezialbauvorschriften zum Gestaltungsplan Untere Widmi.

Art. 1**Geltungsbereich**

¹Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die im Zonenplan 1 : 2500 ausgeschiedene Wohnzone W2a mit der Bezeichnung «Untere Widmi».

²Der Gestaltungsplan umfasst das in Plan Nr. GP-01 mit «Grenze Gestaltungsplan» bezeichnete erweiterte Gebiet.

Art. 2**Zweck**

Der Gestaltungsplan bezweckt die städtebaulich-landschaftlich, architektonisch und wohnhygienisch gute Überbauung der Unteren Widmi.

Art. 3**Bestandteile**

¹Rechtsverbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes «Untere Widmi» sind:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Spezialbauvorschriften | |
| b) Gestaltungsplan | 1 : 500 Plan Nr. GP-01 |
| c) Überbauungsplan | 1 : 500 Plan Nr. GP-02 |

²Die übrigen Bestandteile des Gestaltungsplanes, nämlich

- | | |
|---|------------------------|
| d) Freiraumplan | 1 : 500 Plan Nr. GP-03 |
| e) Perspektiven Siedlungsräume/Gestaltungsrichtplan | Plan Nr. GP-04 |
| f) Axonometrie Vorprojekt/Gestaltungsrichtplan | Plan Nr. VP-06/GP-05 |
- haben begleitenden Charakter. Sie veranschaulichen die Ziele des Gestaltungsplanes, verdeutlichen die Spezialbauvorschriften und gelten als Richtlinie für Planung, Projektierung und Ausführung der Bauten und Anlagen.

Art. 4**Verhältnis zur Bauordnung mit Zonenplan**

Soweit durch den Gestaltungsplan (alle Bestandteile laut Art. 3) keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt die Bauordnung mit Zonenplan.

Abweichungen	Art. 5 Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan können vom Stadtrat in Ausnahmefällen gestattet werden, sofern der Zweck des Gestaltungsplanes und die Entwurfs- und Gestaltungsprinzipien des Siedlungskonzeptes gewahrt bleiben. Im übrigen gilt § 149 BauG.
Planungskosten	Art. 6 Die Kosten des Gestaltungsplanes trägt der Grundeigentümer.
Nutzung und Ausnützung 1. Nutzung	Art. 7 1. Soweit die Spezialbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die Bauordnung mit Zonenplan.
2. Ausnützung	2. Die Ausnützungsziffer beträgt für das Gestaltungsplangebiet (ohne Heidenburgweg) 0,53; dies entspricht einer Bruttogeschossfläche von 7800 m². Bei der Aufteilung in Parzellen darf aus städtebaulichen Gründen die Proportionierung der Baumasse und ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden (siehe Art. 9 Ziff. 1 – 4 und Gestaltungsplan Plan Nr. GP-01). Die anzurechnende Bruttogeschossfläche wird nach § 56 der Bauordnung berechnet. Die zulässige Bruttogeschossfläche darf innerhalb des planerischen Spielraumes des Gestaltungsplanes nicht so konzentriert werden, dass das Siedlungskonzept in seiner Gesamtheit beeinträchtigt wird. Die Ausnützung ist über das gesamte Gestaltungsplangebiet (ohne Heidenburgweg) zu berechnen und darf nicht separat über Einzelparzellen errechnet werden.
Eigentumsverhältnisse, Zufahrtsrechte und Unterhaltsarbeiten	Art. 8 ¹Die Eigentumsverhältnisse unter den privaten Eigentümern sind durch eine zweckmässige vertragliche Regelung abzugrenzen (Alleineigentum, Miteigentum, Baurecht, Dienstbarkeiten, Nutzungs- und Verwaltungsordnung) und im Grundbuch einzutragen. ²Die Zufahrtsrechte für die obligatorischen öffentlichen Dienste sind auf Verlangen des Stadtrates als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. ³Für Unterhaltsarbeiten, Schneeräumung und Strassenreinigung innerhalb der Siedlung, mit Ausnahme des Heidenburgweges, kommt die Stadt nicht auf.
Städtebaulich-landschaftliche und architektonische Gestaltung 1. Siedlungskonzept	Art. 9 1. Das Siedlungskonzept stellt eine geschlossene Siedlungseinheit, -form und -gestalt dar. Es beruht auf einem detaillierten architektonischen Vorprojekt, das den Gestaltungsrichtplänen (Pläne Nrn. GP-04, VP-06/ GP-05) zugrunde liegt.

2. Raumbildung und Massstäblichkeit

2. Die Geschosszahl beschränkt die Höhe der Bauten. Maximale Gebäudehöhen sind:

	Fassadenhöhe	Gebäudehöhe
2 Geschosse und Dachgeschoss	7.50 m	10 m

Die Gebäudegruppen A – J sind zweigeschossig auszuführen. Die Gebäudegruppen K-N dürfen 2 Voll- und 1 Dachgeschoss aufweisen (Ausnutzung des Dachgeschosses bis $\frac{2}{3}$ der Gebäudegrundfläche). (Für die Bezeichnung der Gebäudegruppen siehe Plan Nr. GP-02.)

Die Ausdehnung der Bauten wird durch die im Gestaltungsplan (Plan Nr. GP-01) eingezeichneten Gestaltungsbaulinien, Vorbaulinien, Spezialbaulinien und Untergeschossbaulinien beschränkt. Die Gestaltungsbaulinie begrenzt den Spielraum für die Baukörper. Die Vorbaulinie begrenzt den Spielraum für die offenen und geschlossenen Balkone, Erker und Wintergärten. Die Spezialbaulinie begrenzt den Spielraum für die gedeckten Ausstentrepfen, die Gemeinschaftsräume (Pavillons) und die Rampe. Die Nutzung für diese Bereiche ist im Gestaltungsplan (Plan Nr. GP-01) bei jeder Spezialbaulinie vermerkt. Die Untergeschossbaulinie begrenzt den Spielraum unterirdischer Gebäudeteile.

Für die Gestaltung der Bauten ist der Gestaltungsrichtplan (Plan Nr. VP-06/GP-05) wegleitend. Bauvolumen und Freiräume sollen als städtebaulich-räumliche Gefüge möglichst gleichwertig behandelt werden. Gestaltung und Ausführung müssen mit höchster Sorgfalt geschehen.

3. Baulinie

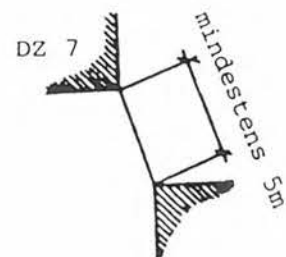
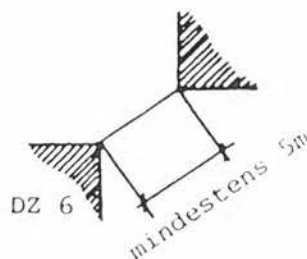
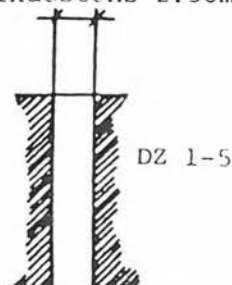
3. Die Baulinie beträgt laut § 72 Abs. 1 BauG 4 Meter.

4. Wahrnehmung

4. Die Siedlung soll von allen Seiten her zugänglich sein. Der Fussgängerbereich soll gassenartig entlang der Westreihe mit Reihenhäusern liegen und sich im südlichen und im nördlichen Teil der Siedlung zu je einem Platz ausweiten, die ähnlich gross, jedoch unterschiedlich proportioniert sein sollen. Auf diesen Plätzen sind Aufgänge aus dem Untergeschoss vorzusehen. Am Fussgängerbereich sollen sich alle Eingänge zu den Wohnungen und zu den Wohngebäuden befinden.

Die im Gestaltungsplan (Plan Nr. GP-01) eingezeichneten Durchsichtszonen begrenzen Öffnungen. Diese müssen in den vorgesehenen Zonen folgende Dimensionen aufweisen:

Mindestens 2.50m



Die einzelnen Gebäudegruppen dürfen oberirdisch nicht zusammengebaut werden.

Die Durchsichtszonen sollen so angeordnet werden, dass vielfältige Aus- und Durchblicke auf den Schlossberg, die Hügelkuppen Gofi und Bölli und den Staufberg möglich sind.

5. Besonnung

5. Die Abstände der Bauten sind durch siedlungskonzeptionelle Kriterien und durch die 2-Stunden-Schattenregel der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz von 1969 bestimmt. (Siehe Gestaltungsrichtplan Nr. VP-06/GP-05.)

Ausnahmen dürfen morgendliche Randstunden und den östlichen Teil der Gebäudegruppe N, wo die Südfassade bis am Mittag mehr als 2 Stunden beschattet wird, betreffen. (In der Hauptbesonnungszeit über Mittag und am Nachmittag ist diese Fassade jedoch an den Stichtagen [29. Oktober und 9. Februar] sehr gut besonnt.)

Von den bewohnten Räumen dürfen nur Wohnküchen und in Ausnahmefällen Elternschlafzimmer ausschliesslich nach Norden orientiert sein.

6. Dachgestalt

6. Es sind für die ganze Siedlung Satteldächer mit Ziegeleindeckung vorzusehen.

Auf Gebäuden mit Wohnungen und ausgebauten Dachgeschossen sind Lukarnen mit kleinen Dachloggias und auf den Reihenhäusern kleine Dachgauben als Lichteinfälle für die darunter liegenden Estriche erlaubt. (Siehe Gestaltungsrichtplan Nr. VP-06/GP-05.) Weitere Dachaufbauten und -einschnitte sind nicht erlaubt.

7. Fassaden

7. Aus wärmetechnischen Gründen wird eine fassadenunabhängige Abstützung oder Aufhängung der Balkone verlangt. (Siehe Gestaltungsrichtpläne Nrn. GP-04, VP-06/GP-05.)

8. Baumaterialien und Farbgebung

8. Mit dem Baugesuch ist ein Baubeschrieb mit den wichtigsten zu verwendenden Baumaterialien einzureichen.

Die Farbgebung ist vorgängig mit den zuständigen örtlichen Behörden abzusprechen.

Freiraum

Art. 10

1. Bepflanzung

¹Die aus Plan Nr. GP-03 hervorgehende und in den Plänen Nrn. GP-04, VP-06/GP-05 illustrierte Landschaftsgestaltung und Bepflanzung ist wegleitend. Entlang der Baumlinie am Heidenburgweg sind möglichst transparente Bäume zu pflanzen, um einen möglichen Schattenwurf auf die Reihenhäuser gering zu halten. Als Übergangszone zwischen gemeinschaftlich genutztem privatem Aussenraum (Gehwege) und dem Innenraum im

Eingangsgeschoss sind individuell bepflanzte Vorgärten mit Einfriedungen anzulegen (siehe Pläne Nrn. GP-04, VP-06/GP-05). Die im Freiraumplan (Plan Nr. GP-03) eingetragene Vorgartenlinie beschränkt die Ausdehnung der Vorgärten. Die Grösse der Gartenbereiche wird durch die Gartenlinie beschränkt (siehe Plan Nr. GP-03). Die Gartenbereiche sind individuell zu bepflanzen. Die gemeinschaftlich genutzten privaten Freiflächen sind vielfältig und mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

2. Freiraum

²Mit dem Baugesuch ist ein Freiraumplan mit der Umgebungsgestaltung und Bepflanzungen, unter Angabe der vorgesehenen Materialien für Bodenbeläge und Wege usw., einzureichen.

Verkehrerschliessung

Art. 11

1. Motorisierter Verkehr

¹Die Erschliessung erfolgt über den Ziegeleiweg. Das Eingangsgeschoss ist grundsätzlich, mit Ausnahmen für Ambulanzen und Invalidenfahrzeuge, vom motorisierten Verkehr freizuhalten. Die Erschliessung für Feuerwehr, Anlieferung und Umzüge erfolgt über eine im Überbauungsplan (Plan Nr. GP-02) eingezeichnete Fahrspur. Die Erschliessung des Untergeschosses für alle motorisierten Fahrzeuge (einschliesslich Mofas) geschieht über eine Rampe. Die Mofas sollen eine eigene Fahrspur erhalten.

2. Parkierung

²Es sind ca. 85 – 93 unterirdische Parkplätze vorzusehen, jedoch mindestens einer pro Wohneinheit, wie in der Bauordnung vorgeschrieben. Für 20% der Anzahl Wohneinheiten sind unterirdische Besucherparkplätze zu erstellen, einer davon oberirdisch als Invalidenparkplatz. Weitere oberirdische Parkplätze dürfen nicht erstellt werden. Für die Mofas sind separate Abstellplätze zu erstellen.

3. Nichtmotorisierter Verkehr

³Die Erschliessung erfolgt über den Heidenburgweg, den Himmelrychweg, den östlich an den Parzellen vorbeiführenden Weg oder den Gehsteig am Ziegeleiweg. Der Freiraum der Siedlung soll invaliden-, kinder- und seniorengerecht gestaltet werden. Die Fahrräder und Kinderwagen werden individuell unterirdisch oder in den Eingangsbereichen abgestellt. Fahrräder dürfen auf den Gehwegen zirkulieren.

Technische Erschliessung und Entsorgung

Art. 12

1. Infrastrukturelle Erschliessung

¹Die infrastrukturelle Erschliessung und Entsorgung (Wasser, Elektrizität, Telefon, Radio und Fernsehen, Kanalisation, Hydranten, Gas usw.) ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu regeln. Wo immer möglich sollen gemeinschaftliche Anlagen erstellt werden.

2. Kehrrecht

²Der Containerstandort mit Einfriedung für insgesamt ca. 9 Container ist am Ziegeleiweg zu erstellen. (Siehe Plan Nr. VP-06/GP-05.)

Heizung und Isolation

Art. 13

1. Heizsysteme

¹Die Primärenergie für die Heizsysteme ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu regeln.

2. Technische Anforderungen ²Die zum Zeitpunkt der Realisierung des Projektes aktuellen Empfehlungen über die technischen Anforderungen an Warmwasserzentralheizungen und Wärmeleistungsbedarf von Gebäuden des SIA (derzeit Normenwerk Nrn. 384/1, 1982 und 384/2, 1982) und die Wärmeschutzverordnung des Regierungsrates sind mindestens einzuhalten.

Gemeinschaftseinrichtungen

Art. 14

1. Gemeinschaftsräume

¹Die Treppenaufgänge auf den beiden Plätzen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen sehr sorgfältig und pavillonartig zu gestalten, so dass sie in bescheidenem Umfang auch als Aufenthaltsräume verwendet werden können.

2. Kinderspielplätze

²An gut besonnten Stellen sind im Umfang, wie in den Plänen Nrn. GP-03, VP-06/GP-05 eingezeichnet, kindergerechte Spielplätze für Kleinkinder (mindestens 40 m²) und für Kinder im schulpflichtigen Alter (mindestens 150 m² Kinderspielplatz und mindestens 550 m² Spielwiese) anzulegen.

Art. 15

Revision

Die Abänderung des Gestaltungsplanes mit den zugehörigen Spezialbauvorschriften bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass.

Art. 16

Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Spezialbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Dieser Gestaltungsplan ist vom Einwohnerrat am 19. Juni 1986 beschlossen worden.

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Vom Grossen Rat genehmigt an der Sitzung vom

Im Auftrag des Grossen Rates

Der Staatsschreiber:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den ~~24. Juli 1987~~

RRB-Nr. ~~4377~~ vom ~~26. 1. 1987~~

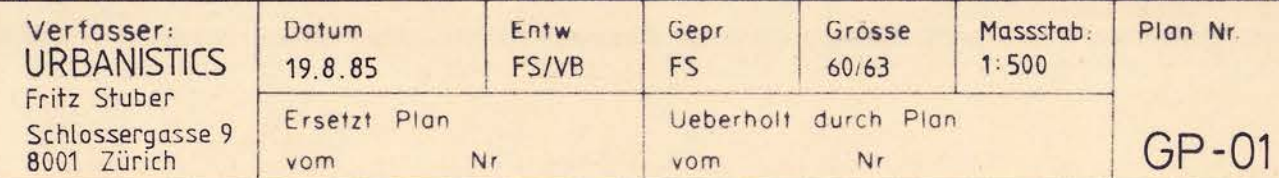
647

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatsschreiber: *la* Vertretung

17. März 87 F
23. März. 87

GESTALTUNGSPLAN



Öffentliche Planaufgabe vom 18. November bis 17. Dezember 1986

Beschlossen vom Einwohnererrat
von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Juni 1986

Der ~~Gemeindevorstand~~ Präsident Der ~~Gemeindevorstand~~ Protokollführer

Genehmigungsvermerk

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 24.7.87. 17. März 87
RRB-Nr. 4377 vom 24.1.87. 23.3.87
647 Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber: In Vertretung

Ernst Salm

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN GESTALTUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig oder mit Raster angelegten Flächen.

Baulinien und Strassenlinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone für Fahrzeuge

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen

freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen

Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m bis 3.00m über Boden frei bleiben.

Grenze Gestaltungsplan

Gestaltungsbaulinie

Vorbaulinie

Spezialbaulinie

Untergeschossbaulinie

Gestaltungs- und Untergeschossbaulinie

Vorbau- und Untergeschossbaulinie

Firstrichtungen

Geschosszahlen

Zone für Gemeinde

Zone für Gemeinschaftsdrucke und Notizen von 2000 bis 3000

2 Zur Orientierung

1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 26

Standorte und Nummern zu Skizzen 1-5

